

Vereins-Statuten

Laax Open (gemeinnütziger Verein) mit Sitz in Laax

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Laax Open» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Laax.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Planung, den Aufbau und die Durchführung öffentlichen, gemeinnützigen Veranstaltungen.

3. Mitglieder

Als Gründungsmitglieder treten auf:

- Reto Poltera (Mountain Vision AG) **Präsident**
- Patrick Hug (Mountain Vision AG) **Vizepräsident**
- Ivan Capaul (Freestyle Academy Club) **Aktuar**
- Donald Nader (Event Direktor) **Rechnungsführer**

4. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmequellen:

- Beiträge aus Vermarktungs- und Medienrechten
- Öffentlich-rechtliche Beiträge
- Privatrechtliche Beiträge
- Beiträge von Verbänden
- Sponsoring oder Werbeerträge
- Veranstaltungserträge
- Andere Einnahmen

Auf die Erhebung von Mitgliederbeiträgen im Sinne von Art. 71 ZGB wird verzichtet.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Ein allfälliger Gewinn bleibt jeweils dem Verein erhalten und der Rechnung vorgetragen. Bei Auflösung des Vereins kommt ein allfälliger Liquidationserlös dem Freestyle-Sport in der Destination Flims Laax Falera zugute. Über die letztliche Verwendung beschliesst die Generalversammlung.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisions Stelle

6. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet in der Regel innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten sind.

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Generalversammlung hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- Wahl bzw. Abwahl der Revisionsstelle
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Sofern die vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr verlangen, erfolgt die Beschlussfassung mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das Los.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei und maximal vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind natürliche Personen. Als solche können sowohl Vertreter der Vereinsmitglieder als auch externe Personen gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer des Präsidenten und der Mitglieder endet mit der Auflösung des Vereins. Die Mitglieder müssen alle zwei Jahre wieder gewählt werden.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten an alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, und hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Oberleitung des Vereins
- Ausarbeitung der Strategie und Inkraftsetzung von Reglementen
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Wahl und Überwachung der Aufgabenerfüllung der Geschäftsleitung
- Erteilen von Zeichnungsberechtigungen (kollektiv zu zweien) an Mitglieder der Geschäftsleitung.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern (natürliche oder juristische Personen oder Institutionen des öffentlichen Rechts). Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gesuche zur Mitgliedschaft sind an den Präsidenten zu richten.

8. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle wird jährlich neu gewählt. Die Revisionsstelle ist nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 728 bzw. 729 OR vom Verein unabhängig, prüft die Rechnungsführung und erstattet jährlich Bericht zuhnden der Generalversammlung.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet im Sinne von Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und weiterer Organe ist ausgeschlossen.

10. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

11. Austritt

Mitglieder können unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Die Mitteilung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

12. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch die Generalversammlung aufgelöst werden.

13. Eintragung im Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit dem Gründungsdatum in Kraft.

Laax, 1. Januar 2025

Reto Poltera (Mountain Vision AG) **Präsident**

Unterschrift:

Patrick Hug (Mountain Vision AG) **Vizepräsident**

Unterschrift:

Ivan Capaul (Freestyle Academy Club) **Aktuar**

Unterschrift:

Donald Nader (Event Direktor) **Rechnungsführer**

Unterschrift: